

## Kündigung wegen einer Beleidigung?

10.12.2010, 16:59 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Bredereck Willkomm*

---

Fachanwalt für Arbeitsrecht Alexander Bredereck, Berlin-Mitte zur Kündigung wegen einer Beleidigung und zur Kündigungsschutzklage und möglichen Abfindungszahlungen.

Es ist Ihnen einfach so rausgerutscht, Sie waren verärgert und der Kollege hatte Sie auch absichtlich provoziert. Und nun fragen Sie sich: Kann man wegen einer Beleidigung gekündigt werden?

Es kommt immer darauf an, wen sie wie beleidigt haben und welcher Umgangston in ihrem Betrieb herrscht.

So muss die Beleidigung innerhalb des Betriebs erfolgen. Beleidigen sie einen Dritten, der rein gar nichts mit dem Unternehmen zu tun hat, kann man ihnen deswegen nicht kündigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Schleswig Holstein (Az.: 6 TaBV 46/07) erst im April 2008 wieder bestätigt. Anders sieht es aus, wenn sie ihren Vorgesetzten, ihren Kollegen und ihre Kolleginnen sowie Kunden und Geschäftspartnern ihres Betriebs beleidigen. Diese Beleidigungen können tatsächlich zur Kündigung führen, wenn sie entsprechend schwerwiegend sind. Welche Beleidigungen nun derart schwerwiegend sind, dass sie eine Kündigung rechtfertigen, entscheiden die Gerichte im Einzelfall. Abhängig ist diese Entscheidung insbesondere davon, welcher Umgangston am Arbeitsplatz herrscht. Herrscht im Betrieb ein eher rauer Umgangston, so werden kleinere Sticheleien und Beleidigungen der Arbeitnehmer untereinander kaum eine Kündigung rechtfertigen, anders sieht das bei konservativen Betrieben aus, in denen ein eher förmlicher Umgangston herrscht.

Bei massiven obszönen oder rassistische Beleidigungen entscheiden die Arbeitsgerichte rigide und sehen darin einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung. Dass in ihrem Betrieb ein rauer Umgangston herrscht, hilft ihnen dann auch nicht mehr weiter. Beleidigungen wie „Arschloch“, „Wichser“, „Fotze“, etc. sollten also stets vermieden werden – und dies nicht nur, um seinen Arbeitsplatz zu schützen.

Bei schwächeren Beleidigungen wie einem höhnischen Augenrollen oder laxen Sprüchen wie „das geht mir am Arsch vorbei“ wird dagegen eher eine Abmahnung zu erwarten sein.

Nichtsdestotrotz bleibt ihnen ein Bereich in dem sie ihrem Ärger über Kollegen, Vorgesetzten etc. Luft machen können, ohne den Verlust des Arbeitsplatzes befürchten zu müssen. Nennen sie ihren Chef in einem Gespräch unter vier Augen mit einem vertrauenswürdigen Kollegen einen „Deppen“, so können sie zumindest hierfür nicht gekündigt werden.

Ist das Kind in den Brunnen gefallen und die Beleidigung schon geschehen, sollten sie sich beim Betroffenen entschuldigen, um den Betriebsfrieden wiederherzustellen. Eine ernst gemeinte Entschuldigung würdigen die Arbeitsgerichte wohlwollend, wenn es dann überhaupt noch zu einer Kündigung und einem Rechtsstreit kommt.

In jedem Falle gilt: Bei einer Kündigung sofort Rechtsrat einholen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen Klage erheben, kann in der Regel gegen die Kündigung nicht mehr erfolgreich vorgegangen werden. Eine Klage lohnt fast immer. Auch wenn häufig eine Rettung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr sinnvoll ist: Eine Abfindung ist fast immer drin und vor allem kann die Verhängung einer Sperrzeit durch die Bundesagentur für Arbeit verhindert werden.

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Alexander Bredereck, Berlin  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bredereck Willkomm Rechtsanwälte

Berlin-Mitte: Am Festungsgraben 1, 10117 Berlin-Mitte  
Zweigstelle Berlin-Marzahn: Marzahner Promenade 28, 12679 Berlin-Marzahn

Potsdam: Friedrich-Ebert-Straße 33, 14469 Potsdam

Tel. (030) 4 000 4 999

mail: [Fachanwalt@Arbeitsrechtler-in.de](mailto:Fachanwalt@Arbeitsrechtler-in.de)

Alles zum Arbeitsrecht: [www.arbeitsrechtler-in.de](http://www.arbeitsrechtler-in.de)

## **Portrait**

Seit vielen Jahren sind wir vor allem in den Schwerpunkten Arbeits- und Mietrecht als Rechtsanwälte tätig. Diese Erfahrung vertiefen wir durch regelmäßige Fortbildung und ständigen fachlichen Austausch. So können wir mögliche Streitpunkte bereits bei der Gestaltung Ihrer Verträge und Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ihrem Sinne regeln.

Durch eine realistische Einschätzung Ihrer rechtlichen Position und der Prozessrisiken zeigen wir bereits im Vorfeld auf, wo eine außergerichtliche Regelung sinnvoll ist. Lassen sich Ihre Interessen nur in einem Rechtsstreit durchsetzen, überzeugen wir das Gericht mit einer kompetenten Darstellung der Sach- und Rechtslage.

Die Zwangsvollstreckung aus den für Sie erstrittenen Urteilen betreiben wir schnell und fantasievoll.

Wir freuen uns auf eine langjährige und persönliche Zusammenarbeit mit Ihnen. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass der enge und vertraute Kontakt mit unseren Mandanten neben der fachlichen Kompetenz von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg unserer Tätigkeit ist.

---

News-ID: 494041 • Views: 1616 (Stand: 15.05.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/494041/Kuendigung-wegen-einer-Beleidigung.html>